

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 20/13 B

L 3 VE 5/12 (LSG Hamburg)
S 43 VE 10/11 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Versorgungsamt,
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2013 durch den
Richter K r u s c h i n s k y als Vorsitzenden sowie die Richter O t h m e r und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 12. Februar 2013 Prozesskostenhilfe
unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 12.2.2013 mit einem von ihm unterzeichneten und am 16.4.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 4.4.2013 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen, weil die voraussichtlichen Kosten der Prozessführung vier dem Kläger wegen der Einkommensverhältnisse zumutbare Monatsraten nicht übersteigen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 115 Abs 4 ZPO).
- 3 Nach § 3 Abs 1 S 1 und § 2 Abs 2 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) iVm Nr 3512 Vergütungsverzeichnis (VV) idF des am 1.8.2013 in Kraft getretenen 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23.7.2013 (BGBl I 2586) erhält der Rechtsanwalt im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem BSG eine Verfahrensgebühr zwischen 80 und 880 Euro. Innerhalb dieser Rahmengebühren bestimmt der Rechtsanwalt im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, seine Gebühr nach billigem Ermessen (§ 14 Abs 1 S 1 RVG). Bei einem Verfahren durchschnittlichen Umfangs und Schwierigkeitsgrades wird im Allgemeinen von der "Mittelgebühr" ausgegangen, die im Beschwerdeverfahren 480 Euro beträgt. Darüber hinaus erhält der Prozessbevollmächtigte die Auslagenpauschale (Nr 7002 VV) von 20 Euro und die Umsatzsteuer (19 %; Nr 7008 VV) von 95 Euro, sodass für die Prozessvertretung voraussichtlich Kosten in Höhe von zusammen 595 Euro entstehen.
- 4 Diese Kosten übersteigen nicht vier dem Kläger zumutbare Monatsraten. Er bezieht Rentenleistungen in Höhe von Euro monatlich. Hiervon sind gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 115 Abs 1 S 3 Nr 2 Buchst a ZPO zunächst die persönlichen Freibeträge in Höhe von 442 Euro nur jeweils in Höhe von 110,50 Euro für ihn und seine Ehefrau abzusetzen. Insoweit ist bei im Ausland lebenden Antragstellern wegen abweichender Lebenshaltungskosten die vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) durch Verwaltungsregelung vorgenommene Ländergruppeneinteilung bei der Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen nach § 33a Abs 1 S 5 Einkommensteuergesetz an im Ausland lebende Personen (BMF - Schreiben vom 9.9.2008, BStBl I S 936) zu berücksichtigen (OVG des Saarlandes Urteil vom 14.6.2007 - 2 R 12/06 -). Danach ist der Freibetrag bei in Thailand lebenden Antragstellern auf ¼ zu kürzen. Die Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 115 Abs 1 S 3 Nr 3 ZPO) von Euro hat der Kläger nicht belegt; weitere Belastungen hat er nicht geltend gemacht. Etwaige Ratenzahlungen für die Führung anderer Prozesse, sei es aufgrund bewilligter PKH oder die ratenweise Begleichung eines beauftragten Rechtsanwalts, können nur als einkommens-



mindernd angesehen werden, wenn die Raten tatsächlich geleistet werden. Selbst wenn man die geltend gemachten, nicht nachgewiesenen Euro für Unterkunft und Heizung dennoch absetzt, so wäre aus dem verbleibenden Einkommen von Euro ausweislich der Tabelle nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 115 Abs 1 S 1 und Abs 2 ZPO eine Rate von monatlich Euro aufzubringen. Vier Monatsraten ergeben einen Betrag von Euro, der die voraussichtlichen Kosten der Prozessführung übersteigt.

- 5 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kann er auch keine Beiordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 6 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist, zumal der Kläger nicht zu dem vor dem BSG vertretungsbefugten Personenkreis gehört.
- 7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)